

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 11.

(Ausgegeben am 19. November 1881.)

27. Consistorial-Verordnung vom 10. November 1881,
eine Abänderung der über die Führung der Kirchenbücher, die Taufe, die
Confirmation, das kirchliche Begräbniß und die Trauung ergangenen
Consistorialverordnung vom 28. Dezember 1875 betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird in Abänderung der Consistorialverordnung vom
28. Dezember 1875, die Führung der Kirchenbücher, die Taufe, die Confirmation, das
kirchliche Begräbniß und die Trauung betreffend, das Folgende verordnet:

1.

Der Absatz 1 des §. 25 der gedachten Verordnung folgenden Inhalts:

„Das kirchliche Ehehinderniß aus der wegen Ehebruchs erfolgten Scheidung
schließt die Trauung des schuldigen Theils so lange aus, als der unschuldige
Theil lebt oder sich nicht anderweit verhehlicht hat.“

wird aufgehoben.

2.

An die Stelle des gedachten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Das kirchliche Ehehinderniß aus der wegen Ehebruchs oder böswilliger Ver-
lassung erfolgten Scheidung schließt die Trauung des schuldigen Theiles so lange
aus, als der unschuldige Theil lebt oder sich nicht anderweit verhehlicht hat.“

3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Greiz, am 10. November 1881.

Fürstlich Neuß-Bl. Consistorium.

Fater.

C. Vertheb.